

fahrens besonders hervor. ^Sie betonte, daß die, in der Strafprozeßordnung enthaltenen zahlreichen Einzelbestimmungen als unabdingbare Garantien der sozialistischen Gesetzlichkeit notwendig sind⁰.

Das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit kommt auch im Strafverfahren in der genauen Einhaltung der Strafrechts- und Strafprozeßrechtsnormen durch alle am Strafverfahren beteiligten Organe und Bürger zum Ausdruck. Es bedeutet vor allem:

1. Die Untersuchung und Entscheidung jeder Strafsache erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Strafprozeßordnung. Alle Organe der Strafrechtspflege und alle anderen am Strafverfahren Beteiligten sind an die Normen der StPO gebunden (siehe z. B. die §§ 1, 3, 6, 7, 11, 14 StPO). Die Prozeßrechtsnormen schließen eine analoge Anwendung zuungunsten des Beschuldigten[^] zw. Anklägertenus. "Analogie ist auch im Strafprozeß nur zugunsten des Bürgers zulässig.
2. Die Organe der Strafrechtspflege sind verpflichtet, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Strafverfolgung einzuleiten und alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zur Aufklärung von Straftaten sowie zur Prüfung, Feststellung und Verwirklichung der strafrechtlichen Verj., antwortlichkeit zu ergreifen. Sie haben in dem vom Gesetz vorgeschriebenen Umiapp (§§ 101, 222 StPO), in den gesetzlich bestimmten Formen unter Wahrung der[^] verfassungsmäßigen Grundrechte der Bürger (^§ 4 bis 7 StPO) und in der eseSinhen Frist (§§[^]103, 201 StPO) zu erfolgen. Daraus ergibt sich zugleich die Verpflichtung der Organe der Strafrechtspflege, 4-et --Mditv^rliegm^d.ex...gesetzlichen Voraussetzungen von der Einleitung der Strafverfolgung abzusehen z^Z^ein eingeleitetes Strafverfahren durch Einstellung ^ei^..Xr^spfllich unverzüglich zu*beenden.
3. Weiterhin sind die Organe der Strafrechtspflege gesetzlich verpflichtet, Maßnahmen in die Wege zu leiten, die gewährleisten, daß festgestellte Ursachen und Bedingungen von Straftaten von den hierfür verantwortlichen Organen, Einrichtungen und Personen beseitigt werden.
4. Weiterhin kommt das Prinzip der sozialistischen Gesetzlichkeit im Strafverfahren in der gesetzlichen Regelung zum Ausdruck. Alaß alle erinstanzlichen Entscheidungen im Strafverfahren — soweit nicht ausnahmsweise das..... Oberste Gerächt in erster und letzter Instanz entschieden hat — durch RechtsmittelUangegriffen werden können, also überprüfbar und im Falle eines Gesetzesverstoßes veränderbar sind.

Solange die Kriminalität als gesellschaftliche Erscheinung in der DDR existiert, bedarf die Gesellschaft, um die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung sowie die Bürger und ihre Rechte vor kriminellen Handlungen zu schützen, staatlicher und gesellschaftlicher Organe der Strafrechtspflege, die mit den notwendigen Vollmachten ausgestattet sein müssen, begangene Straftaten aufzudecken und aufzuklären sowie die Schuldigen festzustellen und zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu ziehen. Die Feststellung der versteckt begangenen Straftaten ist oftmals mit erheblichen Schwierigkeiten und großen Anstrengungen verbunden (mit ihnen befaßt sich vor allem die Juindinalistische Wissenschaft). Die Gewährleistung der Rechtssicherheit für alle Bürger ist eine in der Verfassung festgelegte Grundaufgabe "Ses sozialistischen Staates (Art. 19 der